

Es hat das Landes Administrations Collegium resol-
viret, dass die Revision der Saltz Bücher pro
1777/8. wie auch die neue Conscription pro 1777/8.
von denen Magistraten, Schultheissen und Beamten
wieder geschehen soll; Dahero Solbige hier
mit auf das Reglement vom 22. Febr. 1766.
überall verwiesen werden, um mit Johanne Ge-
schäfte Medic. Maji a. c. ohnfelbar den Anfang
zu machen, und solches in Beifolgn der Scheffel
und der Saltz Sellers mit aller Accurateze dergle-
ichalt zu betreiben, dass die neue Probe Register
pro 1777/8. ohnfelbar den 15. Junij a. c. bey
dem Landes Administration Collegio einge-
reicht werden mögen; Was Endes nach Aus-
gebung nurgewachten Reglements hiemit wieder-
holtentlich festgesetzt wird:

1. Dass alle und jede Eingewesene in denen Städten
und auf dem platten Lande wann Sie nicht wirt-
liche Eximerte sind, ohne Unterschied ein
Saltz Buch haben, und darinnen ihre Consumption
Successive annotiren lassen, auch solches bey
der Revision produciren, widrigenfalls aber
gegen Sie ohne Ansehen der Person nach dem
Art. 9. des Reglements verfahren werden muss.
2. Haben die Magistrate und Beamte besser wie
bithero auf die Saltz Defraudationen und
deren Verhütung zu vigiliren, massen ehedem
und vor der Conventione an 187. Laister jährlich
in dem Hertzogtum consummiret worden, anzelt
aber nicht einmahl die festgesetzte 170 Last
und

und 20 Scheffel debilitirt werden, sondern beim Schluß
des Rechnungsjahres immer noch eine große
Quantität in dem kaiserlichen Magazin überabge-
hohlet liegen bleibt, da doch anjetzo, wo
nicht mehr, doch gewis eben so viele Menschen,
als in denen Jahren vor der Convention in der
Provinz vorhanden sind, mithin unwieder-
sprüchlich ist, daß vieles fremdes Saltz ein-
gebracht, ja so gar, wie e.g. in Viersen
öffentlich verkauft wird.

3. Die Beamte müssen die Revision und Con-
scription schlechterdings persönlich in loco
verrichten, mithin solche keines weges wie
bishero hin und wieder geschehen, denen Scheff-
fer allein überlassen, oder etwa denen Schul-
meistern aufgetragen, hiernächst aber nur
blos das Probe Register mit unterschreiben,
wiedrigenfalls dergleichen leichtsinnige Be-
amte dafür nachrücklich bestraft werden
sollen, welches auch diejenige zu gewärtigen
haben, die sich dabei blos auf die Angabe
der Eingewesenen verlassen, mithin die
zu einer jeden Haushaltung gehörige An-
zahl der Personen und Milchgebenden
Kühe, nicht auf das genaueste eruiern.
Der Beamte muß also

4. Die Anzahl der Personen und Kühe und
das darnach sich ergebende Saltz Quantum
eines jeden Consumenten pro 1777/8. selbst
in sämtliche Saltz Bücher einschreiben,

und zu dessen Beweis unter der Rubrique und
Summe Soll nehmen: seiner Nahmer eigen-
händig setzen, gestatten deshalb sind wegen des
Sub. N^o 1. praei. erwinkter. Billigwüßigen
Aufnahme von denen Departements Rättern bey
ihren Berichtigungen genaue Nachfrage und Pro-
ben werden angestellt werden.

5. Alles Saltz, was bey der Revision der Bücher
den 15. May c. a. pro 1777/8. noch zurückstehet
muß extrahiret, und dem Restanten Zugleich
besendet werden daß die Solches vor d. d. 20.
desselben Monats abgeholtbar aus der Seltzerij
abholen, oder Loglich dafür exccutiret werden
sollen, welche. Denn auch ohne Nachsicht
geschehen, und ein jeder durch hinlängliche Zwangs-
Mittel angehalten werden muß, so viel als sein
Quantum beträgt an den Seltzer baar zu bekalen,
wes Ende von diesen bey der Revision sich fin-
denden Restanten ex N^o 1777/8. und ob selbige
beygetrieben worden, dem gegen den 15. Junij c. a.
einführenden neuen Probe Register pro 1777/8.
eine ganz zuverlässige von dem Beamten und
dem Seltzer loci zusammen attestirte Specifi-
cation abgeholtbar beyzufügen ist.

6. Von der Conscription undnehmung eines
Saltz-Büches ist Niemand, als diejenige
so aus den Armen Mitteln unterhalten werden,
frey, und müssen diese am Ende des Probe
Registers pro 1777/8. namentlich mit der Anzahl
der Personen und Milchgebenden Kühe aufgeführt,
auch

auch, daß Sie Sämlich von denen Armen mittelbar
leben, von dem Pastore Loci darunter eigenhändig
attestiret werden.

7. Sind die Probe Register pro 1777^{7/8}. ordentlich zu
datiren, und zu summiren, auch Sämliche
Subscribenten gegen die Summen der Register pro
1776^{7/8}. als welche vorlanges von hieraus an die
Regierer und Seller jeden Orts remittiret worden
accurat zu balanciren, mithin von dem Pleur
oder Minorie gründliche und umständliche
Rationes darunter anzuführen, sodann solche
Register von dem Deamten und denen dabey
mit gegenwärtigen Scheffen und Seller eigner
händig zu unterschreiben.

Geldern den 17 April 1777.
Königl Preuss. Landes Administ. Collegium der
Herzogt. Geldern.
Herman H. Hunsbach Pfalz. Heinrich ~~Wittke~~ Poete

Circulare
An Sämliche Magistrate
und Beamte im Herzogt.
Geldern.